



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/7/2024, vom 27.06.2024, womit

**Verkehrsbeschränkungen und teilweise halbseitige Sperren im Ortsbereich
der Marktgemeinde Reichenfels für Fugenvergussarbeiten und
Sanierungsarbeiten an den Kanalschächten
vom 01.07.2024 bis 02.09.2024
(Mo-Fr von 7:00 bis 19:00Uhr)**

verordnet werden.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Fugenvergussarbeiten sowie die Sanierungen der Kanalschächte im Ortsbereich der Marktgemeinde Reichenfels haben vom 01.07.2024 bis 02.09.2024 zu erfolgen.

§ 2

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen

§ 6

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 8

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 9

Entsprechend dem Baufortschritt ist die Fahrbahn von Verschmutzungen zu reinigen.

§ 10

Übertretungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 lit. cit. geahndet.



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 01. JULI 2024

abgenommen am: